

Prüfungsschema Straftaten aus Gruppen, § 184 j StGB

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Objektiver Tatbestand

- a. Der Täter beteiligt sich an einer **Personengruppe** (mindestens drei Personen), die
- b. eine **andere Person bedrängt** (Opfer wird mit Nachdruck an der Ausübung seiner Bewegungsfreiheit oder seiner sonstigen freien Willensbetätigung gehindert), und zwar
- c. zur Begehung einer **Straftat an ihr** und
- d. der Täter **fördert durch seine Beteiligung an der Gruppe eine Straftat** (Beteiligung setzt kein „bewusstes und gewolltes Zusammenwirken“ wie bei der Mittäterschaft voraus)

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz bzgl. aller objektiven Tatbestandsmerkmale, Eventualvorsatz reicht

3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Begehung einer Tat nach § 177 oder § 184 i durch einen Beteiligten der Gruppe

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis